

Nichtteilnahme am Sportunterricht

8. September 2025

Sehr geehrte Eltern,

gelegentlich treten Situationen auf, in denen sich Schülerinnen und Schüler aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht oder nur eingeschränkt sportlich betätigen dürfen/sollten.

Um in diesen Fällen ein einheitliches Vorgehen bezüglich der Teilnahme am Unterricht im Fach Sport zu gewährleisten, bitten wir Sie um Beachtung der folgenden Regelungen:

- Auch im Falle einer kurzfristigen „Befreiung“ von sportlichen Aktivitäten besteht grundsätzlich eine Pflicht zur Anwesenheit im Sportunterricht. In Abhängigkeit von der Art der Einschränkung können
 - Hilfsarbeiten (z.B. Schiedsrichtertätigkeit) ausgeführt oder
 - theoretische Aufgaben bearbeitet werden.
- Besteht die Notwendigkeit einer längerfristigen oder dauerhaften Befreiung von sportlichen Aktivitäten, ist **spätestens nach vier Wochen** eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II gilt: *„Bei einer dauerhaften Beurlaubung von der Pflicht zur Teilnahme am Sportunterricht belegt die Schülerin oder der Schüler nach den schulorganisatorischen Möglichkeiten der Schule ein anderes Fach.“* (VV GOSTV 6,2)



Dr. B. Pietzonka, Schulleiterin